

Förderrichtlinie der Pony Events Federation

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29.11.2019, zuletzt geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2021

aufgrund § 6 Abs. 1 der Satzung

§ 1 – Grundsatz

(1) Der Verein unterstützt in Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks gemäß § 2 Abs. 1 und 3 der Satzung die Durchführung von Veranstaltungen, welche auf Anhänger verschiedener Szenen der Pop-Kultur, Fernsehserien, Filmen oder ähnlichen Gemeinschaften ausgerichtet sind („Fan Conventions“ oder „Fantreffen“) und neben der Unterhaltung den Austausch über gemeinschaftsbezogene Themen zu ermöglichen sowie Personen, die diesen Zweck verfolgen.

(2) Der Verein kann auch darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten mildtätige Zwecke und Einrichtungen, öffentliche und gemeinnützige Institutionen – insbesondere Schulen, Sport- und Kulturvereine oder Institutionen der Jugend- und Wohlfahrtspflege – unterstützen.

§ 2 – Empfänger von Förderung

(1) Empfänger von Förderung kann jede in § 1 genannte natürliche oder juristische Person sein.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die mit grundsätzlicher Gewinnerzielungsabsicht handeln, können Empfänger von Förderung sein, wenn das Vorhaben, für welches Förderung beantragt wird, selbst nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder der hiermit erzielte Gewinn zu wohltätigen Zwecken gespendet wird.

§ 3 – Arten der Förderung

Förderung kann laufend oder einmalig (projektbezogen) gewährt werden in Form von

- finanzieller Unterstützung,
- Beratung,
- personeller Unterstützung,
- Bereitstellung bzw. Ausleihe von Material oder
- Bereitstellung sonstiger Infrastruktur sowie Gewährung der Nutzung von Anlagen und immateriellen Wirtschaftsgütern.

§ 4 – Ausschluss der Förderung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a. der Antragsteller offen diskriminierende, gewaltverherrlichende, hetzerische oder beleidigende Ansichten vertritt oder vertreten hat,
- b. der Antragsteller nach deutschem Recht verbotene Ziele verfolgt oder verfolgt hat,
- c. der Antragsteller sich offen abfällig über den Verein, dessen Mitglieder oder Partner äußert oder geäußert hat oder dessen Ziele gefährdet bzw. offen ablehnt oder gefährdet bzw. offen abgelehnt hat,
- d. gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- e. der Antragsteller rechtskräftig wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens verurteilt wurde und die Tat begründete Zweifel an dessen Zuverlässigkeit oder an dessen guten Absichten aufkommen lässt; dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Antragsteller die Gutgläubigkeit eines Anderen ausgenutzt, sich unrechtmäßig einen rechtswidrigen Vorteil verschafft und hierdurch andere in existenzielle Not gebracht oder sich zu Lasten öffentlicher bzw. wohltätiger Einrichtungen einen rechtswidrigen Vorteil verschafft hat.

(2) Der Vorstand kann Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Lit. a bis c zulassen, wenn der Antragsteller das dort genannte Verhalten eingestellt hat, tätige Reue zeigt und sich gegenüber dem Vorstand glaubhaft hiervon distanziert. Ferner kann der Vorstand Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Lit. f zulassen, wenn der Antragsteller sich von seinem Verhalten glaubhaft distanziert und glaubhaft versichert, in Zukunft keine der dort genannten Handlungen zu begehen. Der Vorstand kann letztlich in Ausnahmefällen nicht monetäre Unterstützungsleistungen abweichend von § 4 Abs. 1 Lit. d erbringen, wenn durch das laufende Insolvenzverfahren der Erfolg der Zweckverfolgung nicht ausgeschlossen wird.

§ 5 – Verfahren, Vereinbarung

(1) Die Förderung muss unter Angabe des genauen Zwecks, der beabsichtigten Mittelverwendung und der für die Feststellung der Voraussetzungen nach §§ 2 und 4 sowie der sonst für die Abwicklung erforderlichen Daten beantragt werden. Juristische Personen müssen ihren Sitz, ihre Rechtsform und einen Vertretungsberechtigten sowie – falls vorhanden – Steuernummer, Registergericht und Registernummer angeben.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Gewährung sowie Art und Umfang einer Förderung und regelt diese durch Vertrag.

(3) Der Fördervertrag soll angemessen befristet werden und muss eine Beendigung der Förderung für den Fall, dass nachträglich Ausschlussgründe nach § 4 eintreten, sowie eine Rückzahlungs- bzw. Ersatzleistungsverpflichtung bei Täuschung über die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 beinhalten.

(4) Bei der Vergabe dürfen Religion, Herkunft, Nationalität, Ethnie und Geschlecht nicht berücksichtigt werden. Der Vorstand darf bei der Vergabe ausschließlich Vereinsmitglieder, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Organisationen sowie Personen, die anerkennenswerte Leistungen erbringen, förderungswürdige Ziele verfolgen oder mit dem Verein partnerschaftlich verbunden sind, bevorzugen. Ansonsten erfolgt die Vergabe neutral einzig nach objektiven, auf das Vorhaben des Antragstellers bezogenen Aspekten.

§ 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt fort, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.